

Fachforum „Kommunale Wärmeplanung“ der Kreise Steinburg  
und Dithmarschen

# Kommunale Wärmeplanung in Schleswig-Holstein

Milena Schulz-Gärtner  
Leiterin des Referats für Wärmewende und Sektorkopplung

Brunsbüttel, 02. Mai 2024



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Energiewende,  
Klimaschutz, Umwelt und Natur

# Wärmewende in Schleswig-Holstein

Maßnahmen Wärmewende

Kommunale Wärmeplanung

EKI – Beratung von Gemeinden

Bürgerschaftsprogramm Wärmenetze

Förderung nachhaltiger Wärmeversorgungssysteme

Förderungen der peripheren Infrastruktur von  
Wärmenetzen und kommunaler Wärmefonds

**Klimaneutrale Wärme**



2040

# Wärmewende in Schleswig-Holstein

## Wärme- planung



WP als **Schlüssel** für  
die Wärme- und  
Energiewende

## 1.104 Gemeinsam



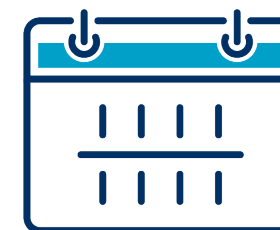
**Kommunen**  
gestalten die  
Wärmewende mit  
Land gemeinsam

## Wert- schöpfung



durch **regionale**  
**Geschäftsmodelle**  
und Sicherung  
Daseinsvorsorge

## Planungs- sicherheit



und **Orientierungs-  
hilfe** für Bürgerinnen  
und Bürger

# Wärmewende in Schleswig-Holstein

Elemente der kommunalen Wärmeplanung

(nach Gesetz des Bundes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) )



# EWKG und Wärmeplanungsgesetz (WPG)

## Umsetzung WPG im EWKG

- Zum 1. Januar 2024 ist das Gesetz des Bundes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) in Kraft getreten.
- Die Überführung des WPG in Landesrecht soll in SH im Rahmen einer EWKG-Novelle erfolgen.
  - ⇒ Was ist dabei zu beachten?



## Kommunale Wärmeplanung in SH

- a) Umstellung der Wärmeversorgung zu einer nachhaltigen, bezahlbaren sowie treibhausgasneutralen Wärmeversorgung zum Jahr **2040** (Zieljahr i.S. des „Wärmeplanungsgesetzes (WPG)) im EKWG-E.
- b) Mit dem WPG wird eine **Verpflichtung** zur Erstellung kommunaler Wärmepläne formuliert.
- für Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohner bis spätestens 30.06.2026
  - für Gemeinden unter 100.000 Einwohner bis spätestens 30.06.2028
- c) Das Ziel einer flächendeckenden Wärmeplanung lässt sich nur mit den Gemeinden erreichen!
- **planungsverantwortliche Stellen** sollen die Gemeinden werden und
  - folglich soll die **Aufgabe der Wärmeplanung auf die Gemeinden** übertragen werden (aber Übertragung der Aufgabe auf Amt oder Kreis möglich; Konvoi-Anträge möglich)



## Kommunale Wärmeplanung in SH

### d) Zeitplan zur Wärmeplanerstellung

- Gemeinden, die nach gültigem EWKG bereits zur Wärmeplanung aufgefordert wurden, haben seit dem Inkrafttreten des WPG eine **Wahlfreiheit**, ob sie die Aufstellung des Wärmeplans nach den Anforderungen und Fristen des EWKG (bis zum 31.12.2024 bzw. 31.12.2027) fortführen oder dies nach den Vorgaben und Fristen des WPG durchführen.
- Die Übrigen Gemeinden haben die Aufstellung des Wärmeplans nach den Vorgaben des WPG zu vollziehen.

### e) Geplante Umsetzung der Wärmeplanerstellung als möglichst niederschwelliges und unbürokratisches Verfahren

- Möglichkeit für eine **verkürzte Wärmeplanung** (Verzicht auf umfassende Wärmeplanung)
- Möglichkeit für **vereinfachtes Verfahren** zur Wärmeplanung (geplante Einführung durch das Land)
- Anerkennung bereits bestehender oder in der Planung befindliche Wärmepläne angestrebt.



## Kommunale Wärmeplanung in SH

### f) Das Land unterstützt die Kommunen bei der Wärmeplanung:

- **Wärmeatlas:** enthält u.a. Informationen zu potenziellen Gemeindegebieten, die mit Wärmenetzen versorgt werden könnten.
- Zur Optimierung der Beratung aller Gemeinden soll zügig ein **Wärmekompetenzzentrum** zusammen mit der Energieagentur der IB.SH und den KLVn als gleichberechtigte Partner eingerichtet werden.
- SH verfügt mit dem „**Digitalen Atlas Nord**“ über ein weitreichendes Datentool.
- **Konnexität** (Bund beabsichtigt Bereitstellung von 500 Mio. € => auf SH entfallen davon ca. 17 Mio. €)





## Kommunale Wärmeplanung in SH

### g) Rechtsnatur

- **Der Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte und Pflichten!**
- Schnittstelle zum Gebäudeenergiegesetz
  - Erst die **Entscheidung** über Ausweisung als Wärme- oder Wasserstoffnetzgebiet bewirkt:
    - 65 % - Anforderung des GEG wird zeitlich vorgezogen werden,
    - Voraussetzung für eine Übergangsregelung zum Anschluss an ein künftiges Wasserstoffnetz

### h) Anforderungen an Wärmenetze

- Anteil der erneuerbaren Energien und der unvermeidbaren Abwärme beträgt ab 2040 100 % im EKWG-E



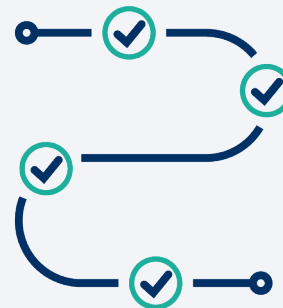
## Sachstand - Novelle des EWKG

### Ziele



- Harmonisierung von Landes- und Bundesrecht
- Anpassung an das Ziel, bis 2040 klimaneutral zu sein

### Verfahrensstand



- Aktuell laufendes Mitzeichnungsverfahren
- Parallel läuft frühzeitige Beteiligung der Kommunalen Landesverbände

### Ausblick



- Verbändeanhörung nach erster Kabinettsbefassung vom Mai/Juni
- Anschließend: Zweite Kabinettsbefassung und Beratung im Landtag
- Ziel: Inkrafttreten zum Anfang 2025

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Milena Schulz-Gärtner**

Leiterin des Referats für Wärmewende und Sektorkopplung

M [milena.schulz-gaertner@mekun.landsh.de](mailto:milena.schulz-gaertner@mekun.landsh.de)

T +49 431 988-7206



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Energiewende,  
Klimaschutz, Umwelt und Natur